

# Allgemeine Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen in Monheim am Rhein

## (1) Geschäftsgrundlage

Marke Monheim e.V. vermittelt als Betreiber der Touristen-Information in Monheim (Rathausplatz 20, 40789 Monheim am Rhein) Gästeführungen an Einzelgäste und Gruppen. Dabei ist Marke Monheim e.V. ausschließlich als Vermittler zwischen dem Besteller/Auftraggeber (nachfolgend 'Gast' genannt) der Führung und dem Gästeführer tätig. Vertragspartner einer solchen Gästeführung sind der Gast einerseits und der Gästeführer andererseits. Alle Vertragsbeziehungen regeln sich zwischen diesen beiden Vertragsparteien ausschließlich gemäß den folgenden Bestimmungen.

## (2) Vertragsabschluss

- a. Die Buchung einer Gästeführung durch den Gast kann mündlich (persönlich, telefonisch) oder schriftlich (E-Mail, Fax) beim Vermittler unter den unten angegebenen Kontaktdaten erfolgen. Mit der Buchung erkennt der Gast die Allgemeinen Vermittlungs- und Vertragsbedingungen an.
- b. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Marke Monheim e.V. die vom Gast gewünschte Leistung schriftlich bestätigt hat. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- c. Ist die Bestätigung hinsichtlich des vereinbarten Inhalts des Vertrages fehlerhaft, so hat der Gast spätestens **innerhalb von 7 Tagen** schriftlich zu widersprechen. Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung weniger als 7 Tage, hat der Widerspruch unverzüglich zu erfolgen.

## (3) Leistungen

- a. Die geschuldete Leistung des Gästeführers geht aus der Leistungsbeschreibung sowie der schriftlichen Bestätigung des Führungsauftrages hervor. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich verabredeten Leistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung mit Marke Monheim e.V. oder dem Gästeführer und sollen schriftlich fixiert sein.
- b. Abweichungen einzelner, wesentlicher Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Marke Monheim e.V. und/oder dem Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der Führung nicht beeinträchtigen.
- c. Die Auswahl des jeweiligen Gästeführers obliegt Marke Monheim e.V., Wünsche des Gastes werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind aber nicht Vertragsbestandteil.
- d. Bei Stadtführungen, die ausschließlich zu Fuß vorgenommen werden, beträgt die maximale Teilnehmerzahl pro Gästeführer **25 Personen**. Das trifft auch auf kombinierte Bus/Fußführungen zu. Bei Gruppen von mehr als 25 Personen vermittelt Marke Monheim e.V. nach Rücksprache mit dem Gast einen oder mehrere weitere Gästeführer. Der Gast verpflichtet sich, Marke Monheim e.V. bei Auftragserteilung über die Anzahl der Personen der Gruppe möglichst genau zu unterrichten und **spätestens 7 Tage vor** dem geplanten Führungstermin

mitzuteilen, wenn die maximale Gruppengröße entgegen der Angaben in der Bestellung überschritten wird. Marke Monheim e.V. wird dann versuchen, einen weiteren Gästeführer zu vermitteln.

- e. Für Schülergruppen / Schulklassen gilt die maximale Gruppengröße von 35 Personen inklusive einer Aufsichtsperson. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer eventuellen Teilung der Klasse jeweils mindestens eine Aufsichtsperson bei einer Gruppe bleiben muss. Die Gästeführer übernehmen hier keine Aufsichtspflicht.
- f. Die Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.
- g. Soweit nicht anderweitig beschrieben, werden alle Sehenswürdigkeiten von außen erklärt.

## (4) Abwicklung der Führungsleistung

- a. Vereinbarte Führungszeiten sind einzuhalten. Sollte sich die Gruppe verspäten, so hat der Gast die Pflicht, dem Gästeführer diese Verspätung spätestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen, sofern ihm in der Buchungsbestätigung eine Mobilfunknummer des Gästeführers mitgeteilt wurde.
- b. Der Gästeführer ist verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Beginn der Gästeführung einzuhalten. Danach gilt die Führung als ausgefallen und der Gästeführer hat Anspruch auf das volle vereinbarte Honorar.
- c. Lässt es die Zeitplanung des Gästeführers zu, kann die Führung auf Wunsch des Gastes verlängert werden. Die zusätzlich vereinbarte Zeit ist gemäß der geltenden Führungshonorare zusätzlich zu vergüten.
- d. Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe muss zwischen ihr und dem Gästeführer vereinbart werden, ob die Führung entsprechend gekürzt oder, falls der Gästeführer nicht anderen Verpflichtungen nachkommen muss, die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. In diesem Fall errechnet sich das Honorar nach dem Zeitraum, der sich aus der Wartezeit und der tatsächlichen Dauer der Führung zusammensetzt.
- e. Der Gast ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen gegenüber dem Gästeführer sofort anzuzeigen und Abhilfe zu fordern. Der Gast ist zu einem Abbruch der Führung nach Beginn nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden.
- f. Der Gast ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Marke Monheim e.V. wird dem Gast im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.

## (5) Preise

Zu zahlen sind grundsätzlich alle bestellten und schriftlich bestätigten Leistungen.

- a. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- b. Der Zeitraum für die Berechnung des Honorars beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt des bestätigten Führungsbegins, es sei denn es wird bei früherem Eintreffen des Gastes vor Ort ein früherer Beginn mit dem Gästeführer vereinbart.
- c. Das Führungshonorar ist zu Beginn der Führung vom Gast direkt und in bar an den Gästeführer zu zahlen.
- d. Wird die geplante Zeitdauer der Führung auf Wunsch des Gastes verlängert und stimmt der Gästeführer zu, die Gruppe weiter zu führen, so ist bei einer Verlängerung das Honorar entsprechend der in der offiziellen Preisliste genannten Preise anzupassen.
- e. Eventuell anfallende Zusatzkosten (z.B. für Verpflegung, Eintritte, Transporte, weitere Führungen, etc.), die nicht Vertragsbestandteil sind, sind durch den Gast direkt vor Ort bar zu zahlen.

## (6) Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- a. Nimmt der Gast ohne Stornierung die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder Marke Monheim e.V. zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Der Gästeführer ist berechtigt, das gesamte Honorar einzufordern.
- b. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB).

## (7) Stornierung und Änderung durch den Gast

- a. Der Gast kann den Vertrag jederzeit stornieren. (Teil-)Stornierungen sind Marke Monheim e.V. per Telefon oder E-Mail während der Dienstzeit der Touristen-Information (Adresse siehe am Ende dieser AGB) mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeiten hat die Stornierung schriftlich bei Marke Monheim e.V. zu erfolgen.
- b. Der Gast kann den Auftrag bis **72 Stunden** vor dem vereinbarten Termin kostenfrei stornieren. Bei später eingehenden Stornierungen oder Nichterscheinen der Gruppe ohne vorherige Stornierung wird das gesamte Honorar fällig.
- c. Änderungswünsche zur bestätigten Leistung sind grundsätzlich schriftlich mitzuteilen.

## (8) Haftung des Gästeführers und von Marke Monheim e.V.

- a. Aufgrund der ausschließlich vermittelnden Tätigkeit haftet Marke Monheim e.V. nicht für Leistungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung, sondern lediglich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermittlung, soweit ihr eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zur Last gelegt werden kann.

- b. Der Gästeführer haftet nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Gästeführer selbst oder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. In den übrigen Fällen bezieht sich die Haftung des Gästeführers ausschließlich auf die Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfanges und ist begrenzt auf maximal die Höhe des Führungshonorars.
- c. Der Gästeführer haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Dritten, deren Leistungen im Rahmen der Führung in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Gästeführers (mit-)ursächlich war.
- d. Die Teilnahme an den Gästeführungen erfolgt auf eigene Gefahr.

## (9) Unwirksame Bestimmungen

Es gilt die salvatorische Klausel.

## (10) Gerichtsstand

Ist eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Gästeführer vereinbart, so ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand der Ort der Leistungserbringung.

## Kontaktdaten der Touristen-Information

Tourist-Information bei Marke Monheim e.V.  
Rathausplatz 20  
40789 Monheim am Rhein  
Tel. 02173-276444  
info@marke-monheim.de